



NEUE BANK

LIECHTENSTEINER PRIVATBANK

Gegründet 1992

Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ (ABZ) gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der NEUE BANK AG (nachfolgend „Bank“).

Die Bestimmungen in den Ziffern 1.2 –1.13 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 2 bezieht sich auf die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. auf Zahlungsvorgänge zwischen Finanzinstituten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedslandes ausserhalb der Eurozone getätigt werden. Kapitel 2 gilt nicht für Zahlungsvorgänge aus der oder in die Schweiz oder in andere Drittländer.

Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste. Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste: 1.9, 1.10, 2.6 Absatz 2, 2.8, 2.9 Absatz 2, 3 und die beiden letzten Absätze sowie 2.10.

Die ABZ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derer.

1.2 Angaben zur Bank

Die NEUE BANK AG hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Marktgass 20
9490 Vaduz

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, LI-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

1.3 Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

Kundenidentifikator:	Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (Bsp. IBAN).
Zahler:	Ein Inhaber oder Verfügungsberechtigter eines Zahlungskontos, der für dieses Konto einen Zahlungsauftrag erteilt oder gestattet.
Zahlungsempfänger:	Der Empfänger eines bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrags.
Zahlungsdienstnutzer:	Eine Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler bzw. Zahlungs-

empfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsdienstleister: Die Bank des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

Zahlungsinstrument: Ein Instrument oder Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

1.4 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweisen wir auf die Broschüre „Zahlungsverkehrs- und Kontoführungskonditionen“.

1.5 Erteilung von Zahlungsaufträgen

Der Zahler erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln ist eine spezielle Vereinbarung erforderlich. Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Kunden insbesondere folgende Angaben:

1. Name und Vorname, bzw. Firma sowie Wohnsitz- / Sitzadresse des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen,
2. Kundenidentifikator (IBAN = International Bank Account Number),
3. Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Firma), resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC Bank Identifier Code),
4. Datum der Ausführung,
5. Einzelzahlung oder wiederkehrend,
6. Währung und Betrag,
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (z.B. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Er kann einen Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen. Als Zeitpunkt des Auftragseingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekanntgegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags auf einen späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Widerruf spätestens bis

zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen. Der Widerruf eines Zahlungsauftrages kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

1.6 Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Zahlungsauftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Zahlungsaufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Kunde wird von der Bank über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Die Zahlungen erfolgen in der vom Kunden gewünschten Währung. Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Tageskurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden (z.B. Kurs mit der Bank vorgängig fixiert) oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

1.7 Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sowie eine allfällige Aufschlüsselung sind in der Broschüre „Zahlungsverkehrs- und Kontoführungskonditionen“ ersichtlich. Bei der Erfüllung von Nebenpflichten kann die Bank kostenorientierte Entgelte in Rechnung stellen. Weitere Entgelte gemäss diesen „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ bleiben vorbehalten.

1.8 Kommunikationssprache und Mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist Deutsch. Der Kunde kann mit der Bank jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit ihm vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Kunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Verbindung aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die besonderen Vereinbarungen für diese Dienstleistungen.

1.9 Änderungen der ABZ

Änderungen der ABZ werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Zahlungsdienstnutzer der Bank seine Ablehnung nicht innert sechzig Tagen anzeigt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, die ABZ fristlos und ohne Kostenfolgen zu kündigen.

1.10 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann diese ABZ jederzeit fristlos kündigen. Eine Kündigung nach Ablauf von 12 Monaten ist kostenlos. Davor kann die Bank kostenorientierte Entgelte einheben.

Die Bank kann die ABZ unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen und unter besonderen Umständen fristlos kündigen.

1.11 Streitbelegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und Zahlungsdienstnutzern ist die Schlichtungsstelle gemäss Gesetz über die Zahlungsdienste zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

1.12 Gültigkeit

Diese ABZ werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten am 1. November 2009 in Kraft.

1.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Vaduz ist Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.

2. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperre festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit

der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form über die Gründe unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

2.2 Transferierte und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers darf ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

2.3 Ausführungsfristen

Für Zahlungen in Euro und in CHF innerhalb Liechtensteins sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR mit einer Währungsumrechnung einer Währung eines EWR-Mitgliedstaates in Euro beträgt bis zum 31.12.2011 die maximale Ausführungsfrist 3 Geschäftstage. Als Ausführungsfrist ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers massgeblich. Ab dem 01.01.2012 wird diese Frist auf einen Tag verkürzt. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von 4 Tagen.

2.4 Wertstellungsdatum

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Konto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird.

2.5 Kein Datenabgleich beim Zahlungseingang / Rücküberweisung

Die Bank schreibt eine eingehende Zahlung einzig anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators gut. Die Bank verweist deshalb darauf, dass ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden in der Regel nicht stattfindet.

Die Bank behält sich jedoch vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen trotzdem vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Der auftraggebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch die Bank des Begünstigten einzig anhand des angegebenen Kundenidentifikators und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Die Bank des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Zahlungseingänge, bei denen keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, können an die Bank des Auftraggebers zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie

z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto). Die Bank ist in diesem Zusammenhang berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

2.6 Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die ABZ sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Kunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel, kann die Bank ein Entgelt verlangen.

2.7 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer muss:

1. bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten; und
2. den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ist ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft, hat der Kunde die Bank in den Fällen nach Ziffer 2.9 unverzüglich, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, in schriftlicher Form zu unterrichten. Für Kunden, welche keine Konsumenten sind, beträgt diese Frist 30 Tage.

2.8 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Durchführung für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach 2.7 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

2.9 Haftung der Bank

Die Bank des Zahlers erstattet diesem im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.7 letzter Absatz.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank vorbehaltlich von Ziffer 2.7 grundsätzlich gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 2.3 bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank vorbehaltlich der Ziffer 2.7 letzter Absatz grundsätzlich gegenüber dem Zahlungsempfänger:

1. für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers sowie
2. für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 2.4.

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt (siehe dazu auch Ziffer 1.6).

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen. Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.5 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Der Zahler hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde; und
2. der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar der Bank gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer geeigneten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen. Die Bank erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der entsprechenden Stellen mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert. Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

2.10 Haftung des Zahlers

Abweichend von Ziffer 2.9 Absatz 1 trägt der Zahler bis höchstens 150 EUR bzw. Gegenwert in CHF den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder — in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat — infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.

Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 2.7 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Absatz 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.

Nach der Anzeige gemäss Ziffer 2.7 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

Vaduz, im September 2009